

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 50 vom 19. Juli 2023

193. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung, CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG

§ 1. Studienziele

Das Thema Digitale Transformation dominiert die Zukunft der Arbeitswelt und der Gesellschaft. Neben der Analyse des dynamischen Wirtschaftsumfelds unter der Berücksichtigung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten kommt der Gestaltung der Organisation und der Selbstentwicklung, diesen Wandel gestalten zu wollen, eine besondere Rolle zu.

Das Studium „Digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung, CP“ ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zur nachhaltigen und strategischen Unternehmensführung im digitalen Wandel. Ziel ist es, den Studierenden praxisrelevantes Knowhow, theoretisches Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Methoden und ein Mindset für die Gestaltung der digitalen Transformation zu vermitteln. Kenntnisse im Bereich Digitalisierung sollen für entsprechende Tätigkeiten erweitert und vertieft werden.

Das Studium richtet sich sowohl an Akademiker_innen einschlägiger Studienrichtungen, als auch an Entscheidungsträger_innen sowie Mitarbeiter_innen mit langjähriger Berufserfahrung in studienrelevanten Bereichen und in unterschiedlichen Branchen und Organisationen, die von der digitalen Transformation betroffen sind bzw. die Veränderung proaktiv mitgestalten möchten.

§ 2. Qualifikationsprofil

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des „Digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung, CP“ sind in der Lage,

- wesentliche strategische, technologische und organisatorische Faktoren der digitalen Transformation für transdisziplinäre Projekte in der Unternehmensführung zu identifizieren,

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 50 vom 19. Juli 2023

- eine Verhaltensänderung sowohl auf individueller als auch organisationaler Ebene für die Umsetzung der digitalen Transformation zu planen,
- den Einsatz neuer Technologien auf Basis der vermittelten digitalen Kompetenzen anhand von ausgewählten Beispielen aus der Praxis zu bewerten,
- die Chancen und die Herausforderungen von Innovationen zum Vorantreiben der digitalen Transformation in Unternehmen bzw. Organisationen hinsichtlich Nachhaltigkeit und Ethik zu bewerten,
- als Führungskräfte eine kooperative und digitale Kultur für Wohlbefinden, menschenwürdige Arbeit und Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Inklusion [im Sinne der Sustainable Development Goals] zu gestalten.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Die Höchststudiendauer wird mit sechs Semestern festgelegt.

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftliche und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium „Digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung, CP“ ist

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden,

oder

- (2) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden,

und

- (3) Nachweis von Englischkenntnissen,

sowie

- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 50 vom 19. Juli 2023

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Das Studium besteht aus vier Modulen.

Die Module können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Digitale Gesellschaft* / **	6
Modul 2: Digitale Kompetenzen & Neue Technologien	6
Modul 3: Digitale Organisation*	6
Modul 4: Digital Mindset & Leadership* / **	6
Summe	24

* Modul mit Inhalten zu Gender & Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

§ 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 50 vom 19. Juli 2023

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:
Die Beurteilung der Module erfolgt anhand von schriftlichen Arbeiten oder Prüfungen über jeden Kurs.

§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.